

**Gebührensatzung für die Inanspruchnahme
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Reinbek (Feuerwehrgebührensatzung)**

in der gültigen Fassung vom 28.05.2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 57), des § 29 Brandschutzgesetz (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl.Schl.H.S.200) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1, 2 und 5 und 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 28.05.2020 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.

Insbesondere gehören zu ihren Aufgaben:

1. Die Bekämpfung von Bränden und der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
2. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe),
3. Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
4. Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) sowie die
5. gemeindeübergreifende Hilfe (§ 21 BrSchG).

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Feuerwehren im Rahmen der folgenden Pflichtaufgaben ist, unbeschadet des § 3 dieser Gebührensatzung, unentgeltlich. Satz 1 gilt bei:

1. Bränden und Rauchwarnmeldereinsätzen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG),
2. Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr (§ 29 Abs. 7 BrSchG) und
3. Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG).

§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht § 2 dieser Gebührensatzung oder das Brandschutzgesetz etwas anderes bestimmt, sind die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr sind gebührenpflichtig, insbesondere im Falle:
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden (§ 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 BrSchG),
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr (§ 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BrSchG),
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage (§ 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BrSchG),
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftung (§ 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BrSchG),
 5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist (§ 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 5 BrSchG) und
 6. von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben (§ 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 BrSchG).
- (3) Ferner sind gebührenpflichtig sind insbesondere:
 1. Einsatz von Feuersicherheitswachen (§ 22 Abs. 1 und 2 BrSchG),
 2. Tätigkeiten der Feuerwehren im Rahmen von Verfahren nach der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO), insbesondere im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes i. S. d. § 23 BrSchG.
- (4) Für die gemeindeübergreifende Hilfe sind gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 BrSchG die durch den Einsatz entstandenen Kosten durch die Gemeinde des Einsatzortes zu erstatten, wenn die Entfernung zwischen der Grenze des Einsatzgebietes und der Hilfe leistenden Feuerwehr mehr als 15 Kilometern Luftlinie beträgt. § 35 Abs. 1 LVwG bleibt unberührt.
- (5) Von der Erhebung der Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Gebührenpflichtige Personen

- (1) Gebührensschuldner oder Gebührensuldnerin sind:
1. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber,
 2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenige natürliche oder juristische Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
 3. der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 - 6 BrSchG oder
 4. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieser Gebührensatzung der Verursacher, soweit der Einsatz der Feuerwehr durch vorsätzliches Verhalten verursacht wurde; bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige Person, § 832 BGB gilt entsprechend.
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde oder die Aufsichtsbehörde Schuldnerin.
- (3) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht mehr eingreifen braucht.

§ 5 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen, Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet. Für die Berechnung der Gebühr wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge vom Feuerwehrhaus sowie der Zeitraum für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Personal und Material zugrunde gelegt.
- (2) Es werden Gebühren erhoben:
- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 1. für den Feuerwehrangehörigen | 83,00 € / Std. |
| 2. für den Einsatz von Fahrzeugen: | |
| 2.1. Führungsfahrzeuge (KdoW, ELW) | 81,00 € / Std. |
| 2.2. Löschfahrzeuge (LF, HLF, TLF) | 82,00 € / Std. |
| 2.3. Drehleiter (DL) | 118,00 € / Std. |
| 2.4. Rüstwagen (RW) | 77,00 € / Std. |
| 2.5. Gerätewagen (GW-L, Anhänger) | 190,00 € / Std. |

2.6. Mannschaftstransportwagen (MTW)

142,00 € / Std.

- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.
- (4) Mit dem Gebührensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 6 dieser Gebührensatzung genannten Verbrauchsmittel.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden geltende Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Nr. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 4 und 7 dieser Gebührensatzung entsprechend.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

- (1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Gebühren bzw. Kosten werden mit Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr kann gefordert werden.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Haftung für Schäden

- (1) Für Personen und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Reinbek nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Betroffenen haben die Stadt Reinbek von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, sofern diese Schäden von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Werden Fahrzeuge oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner in Rechnung gestellt, wenn ihn oder die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.

- (4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, die auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Ermittlung der Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Sie erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 - in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname
2. Adresse
3. Geburtsdatum
4. Kraftfahrzeug-Daten

Personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge werden von Dritten erhoben:

1. Polizei
2. Verkehrs- oder Sondernutzungsbehörde
3. Straßenbaulastträger

Die Stadt darf sich die Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Ermittlung der Gebühren- bzw. Kostenersatzpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

STADT REINBEK

Björn Warmer, Bürgermeister